

## **Regulativ,**

betreffend

### die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

#### §. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß gleich.

#### §. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

#### §. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene, sowie das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt, oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

#### §. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische Getreide, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 3 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der in Ziffer 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1894 angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, erteilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsaße in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

Muster A  
u. A 1.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A bezw. A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Umschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewicht. Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangs- abfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen über Mengen unter 2000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, über Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Muster B  
u. B 1.

Muster C  
u. C 1.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B bezw. B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C bezw. C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitscheinregulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche zum Zolltarif für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß auch die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlussanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitscheinregulativs analoge Anwendung.

Winnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldeamt auszuhängenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu stellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitscheinregulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldeamt zurückzusenden, auch dem Anmelder bezw. Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzu-



gebenden Fabrikate zu erteilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Muster D  
u. D 1.

### §. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnis (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrscheine angegebene Tag der Ausfuhr vor den Tag der Kontirung der zu tilgenden Post fällt.

### §. 9.

Das Ausbeuteverhältnis wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältnis der zur Mischung verwendeten Getreidearten, bezw. der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältnis nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall erteilen werden.

Bei der Ausfuhr derartiger Gemische findet die Ertheilung von Einfuhrscheinen (§. 11) nicht statt.

Wird Mehl oder Malz aus anderen Getreidearten (Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen beziehungsweise Hafer, Roggen), oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze zc.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das effektive Ausbeuteverhältnis in Rechnung gestellt werden.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tariffätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

### §. 10.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefälleistung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolls seitens des Gewerbetreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angestellten



gegen die Bestimmung im ersten Absatz des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 11.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die in den vorstehenden §§. 1 bis 10 behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 2) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, über eine den festgesetzten Ausbeutefähigen entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B bezw. B 1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Bei Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der niedrigste Zollsatz, zu welchem Getreide der betreffenden Art im Konto angeschrieben steht, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine erteilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§. 1 bis 9 werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark geahndet.

§. 13.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Mai 1894 an Stelle des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

# Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bezw. die Ertheilung eines Einfuhrscheines bei der Ausfuhr  
von Mühlenfabrikaten.

---

Dieses Register enthält Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur  
durchzogen sind.

Geführt von

, den .....<sup>ten</sup> ..... 18

(Unterschrift.)

**Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers**

**A n s c h r e i b u n g.**

Laufende Nr.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge. kg (brutto)   <sup>1</sup> / <sub>100</sub>	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

**I. Weizen.**

1.	10.	Juli	1894	B. E. R. No. 20	Weizen	25 000	—
----	-----	------	------	--------------------	--------	--------	---

**II. Roggen.**

--	--	--	--	--	--	--	--

**A b s c h r e i b u n g.**

Lau= fende Nr.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr= Anmelde= registers.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mühlen= fabrikate		Die Menge zu Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von	Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art.	Menge. kg (netto)   <sup>1</sup> / <sub>100</sub>		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**I. Weizen (Ausbeuteverhältniss 75 Prozent).**

1. u. s. w.	20.	Juli	1894	1	28./7.	Mehl	7 500	—	10 000	—	
12. u. s. w.	8.	August	1894	20	5./8.	„	3 700	—	4 933	—	Zu 12. Nach der Anmeldung ge= mischt etwa <sup>2</sup> / <sub>5</sub> Weizen und <sup>3</sup> / <sub>5</sub> Roggen.
15.	12.	„	„	25	9./8.	—	—	—	—	—	Zu 15. Einfuhr= schein No. 5 vom 5. September 1894.

**II. Roggen (Ausbeuteverhältniss 65 Prozent).**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## Abrechnung für das II. Quartal des Etatsjahres 1894/95.

### I. Weizen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95	. . . . .	300 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	. 100 000 kg	
pro III. Quartal 1894/95	. 150 000 =	
	<u>zusammen . . . . .</u>	<u>250 000 =</u>
	Zu verzollen . . . . .	50 000 kg
	Zollbetrag . . . . .	1750 Mark.

### II. Roggen.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1894/95	. . . . .	200 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1894/95	. 80 000 kg	
pro III. Quartal 1894/95	. 120 000 =	
	<u>zusammen . . . . .</u>	<u>200 000 =</u>
	Zu verzollen . . . . .	Nichts.
Zusammen Zollbetrag zu I und II		1750 Mark.

## Abrechnung für das III. Quartal 1894/95.

### I. Weizen.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95	. . . . .	500 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)	Nichts.	
pro IV. Quartal 1894/95	. . . . . 700 000 kg	
	<u>zusammen . . . . .</u>	<u>700 000 =</u>
	Abschreibung grösser . . . . .	200 000 kg
Als Gemisch von Weizen und Roggen sind ausgeführt:		
am 8./1. . . . .	10 000 kg, davon $\frac{2}{5}$ Roggen = 4 000 kg	
am 10./1. . . . .	50 000 kg, davon $\frac{1}{2}$ Roggen = 25 000 =	
	<u>zusammen . . . . .</u>	<u>29 000 =</u>
welche bei Roggen verrechnet sind.		171 000 kg
	Zu verzollen . . . . .	Nichts.

### II. Roggen.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1894/95	. . . . .	400 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1894/95 (siehe vorige Abrechnung)		
pro IV. Quartal 1894/95	. . . . . 155 000 kg	
	<u>zusammen . . . . .</u>	<u>155 000 kg</u>
Dazu aus Gemisch von Weizen und Roggen (vergl. I).	. . . . . 29 000 =	
	<u>Zusammen Abschreibung . . . . .</u>	<u>184 000 =</u>
	Zu verzollen . . . . .	216 000 kg
	Zollbetrag . . . . .	7 560 Mark.
Zusammen Zollbetrag zu I und II		7 560 Mark.



# Kontenregister,

Betreffend

den Zollnachlaß bezw. die Ertheilung eines Einfuhrscheines bei der Ausfuhr  
von Mälzereifabrikaten.

---

Dieses Register enthält Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur  
durchzogen sind.

Geführt von

, den ..... ten 18

(Unterschrift.)

**Nr. 1. Konto des Mälzereibesizers**

**A n f c h r e i b u n g .**

Laufende Nr.	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Des Getreides		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge.	
						kg (brutto)   <sup>1</sup> / <sub>100</sub>	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

**I. Weizen.**

--	--	--	--	--	--	--	--

**II. Gerste.**

1	8.	Mai	1894	Begleitzettel- Empfangsregister Nr. 9	Gerste	10 000	—
---	----	-----	------	---	--------	--------	---



**A b s c h r e i b u n g.**

Lau- fende Nr.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registers.	Tag der Ausfuhr z.	Der ausgeführten Mälzereifabrikate			Die Menge zu Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art.	Menge		kg	<sup>1</sup> /100	
							kg (netto)	<sup>1</sup> /100			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.	18.	
1	18.	Mai	1894	1	24./5.	—	—	—	—	—	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.





Die Revision übernehmen:

2c.

(Uni)kat.

# Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Zollnachlaß.} \\ \text{Ertheilung eines Einfuhrscheines.} \end{array} \right.$

Die Anmeldung ist vorgelegt am (25. Juli 1894) und unter Nr. (20) des Anmeldebüchlers eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll)-Amt zu (Hamburg) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Magdeburg), den (25)ten (Juli) 18(94).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amte (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (25. Juli d. J.) (Vor)mittags ..... Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (mittelst des Kahnes Elise) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Zollnachlaß} \\ \text{Ertheilung eines Einfuhrscheines} \end{array} \right.$  über das (Haupt-Zoll)-Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen.

(Magdeburg), den (24)ten (Juli) 18(94).

(Unterschrift.)

## Merkmale

über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., den .....ten ..... 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiterverfendung der Mühlenfabrikate an .....

..... in .....

auf das ..... =Amt

zu ..... zu überweisen.\*)

....., den .....ten ..... 18.....

Genehmigt.

....., den .....ten ..... 18.....

..... =Amt.

Eingetragen unter Nr. .... des ..... Register und auf das ..... =Amt zu

....., unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiefen.\*)

Verschuß ..... , den .....ten ..... 18.....

..... =Amt.

\*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überweisene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, andernfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschiedenen Überweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestaltungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



A n n e i d u n g.

Lau- fende Num- mer.	Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolln.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen).	37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.	3737	3700	Norwegen.	Ich beantrage Aus- fuhr unter Er- theilung eines Ein- fuhrscheines.



R e v i s i o n s b e f u n d.

Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
<i>wie Spalte 2. Mischungsverhältniss angenommen.</i>	<i>37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.</i>	<i>3737 (Tara 1 Prozent)</i>	<i>3700</i>	<i>Jeden Sack mit einem Blei ver- schlossen.</i>	

, den ten

18

(Unterschrift.)



## Erledigungs - Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am (5. August) 18(94).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter Nr. (3).

N. N.

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut und abgenommen)

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

(37 Säcke mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obgenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Hamburg), den (5)<sup>ten</sup> (August) 18(94).

(Haupt-Zoll)=Amt (Entenwürder).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

....., den .....<sup>ten</sup> 18.....

.....=Amt.

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen:  
2c.

(Uni)kat.

# Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.  
Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1894) und unter Nr. 3 des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (zwölf) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Zoll-)=Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Berlin), den (18)ten (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Steuer)=Amt (f. i. G.).

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)=Amt (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags ..... Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerbsanstalt hergestellten Fabrikate (per Eisenbahn) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß  
{ Ertheilung eines Einfuhrscheines } über das (Königliche Haupt-Zoll)=Amt zu (Emmerich) nach dem Auslande auszuführen.

(Berlin), den (16)ten (Mai) 18(94).

(Unterschrift.)

## Bemerkte

über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., den .....ten 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiterversendung der Fabrikate an ..... in .....

auf das ..... =Amt zu ..... zu überweisen.\*)

....., den .....ten 18.....

Genehmigt.

....., den .....ten 18..... =Amt.

Eingetragen unter Nr. .... des Registers und auf das ..... =Amt zu unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ..... überweisen. \*)

Ver schluß .....  
....., den .....ten 18..... =Amt.

\*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Retzigregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6 mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, andernfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.



A n m e I d u n g.

Zau- fende Num- mer.	Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge.			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	<i>Gerstenmalz.</i>	<i>35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35.</i>	<i>3 535</i>	<i>3 500</i>	<i>Holland.</i>	<i>Ich beantrage Aus- fuhr unter Er- theilung eines Ein- fuhrscheines.</i>



Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kollis.)	Menge.			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
	<i>Wie Spalte 2/3.</i>	<i>3 535</i>	<i>3 500</i>	<i>Eisenbahngüter- wagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen.</i>	

, den            ten

18

(Unterschriften.)



## Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am (24. Mai) 18(94).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter Nr. (1).

N. N.

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses:  
(Gut),

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

(Ein Eisenbahngüterwagen mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

N. N.

N. N.

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der (neben)bezeichnete (Eisenbahngüterwagen) wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Emmerich), den (24)<sup>ten</sup> (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

(Emmerich), den (24)<sup>ten</sup> (Mai) 18(94).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschrift.)

# Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

oder

Ertheilung eines Einfuhrscheines.

---

## Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen zu Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefund beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.

37\*

Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden zc. Mühlenfabrikate			Angabe, ob die Ein- tragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisions- befund beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge brutto kg      netto kg		
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
1. <i>u. s. u.</i>	24./6.	N. N.	N.	Weizenmehl	7 575	7 500	<i>Auf dem Revisionsbefund</i>
20. <i>u. s. u.</i>	25./7.	N. N.	N.	Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen)	3 737	3 700	<i>desgl.</i>
25.	29./7.	N. N.	N.	Weizenmehl	8 080	8 000	<i>desgl.</i>

Die Anmeldung ist überwiesen		Gestellungsfrist.	Die Ausführung zc. ist erfolgt am	Behufs Zollabrechnung in Rechnung zu stellende Mühlenfabrikate			Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto) kg	eingetragen im Kontenregister.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
25./6.	Hamburg	1./8.	28./7.	Weizenmehl	7 500	I unter Nr. 1.	
25./7.	desgl.	8./8.	5./8.	Weizenmehl	3 700	I unter Nr. 12	Zu 20. Nach der Anmeldung gemischt aus Weizen- und Roggenmehl (etwa $\frac{2}{5}$ Weizen, $\frac{3}{5}$ Roggen).
29./7.	desgl.	12./8.	9./8.	—	—	—	Zu 25. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. September 1894.





# Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

oder

Ertheilung eines Einfuhrscheines.

---

## Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen in Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefund beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Biergemeistern und dergleichen (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.

Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden zc. Mälzereifabrikate			Angabe, ob die Ein- tragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisions- befund beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge brutto. netto.		
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
1. u. s. w.	18./5.	N. N.	N.	Gerstenmalz	3 535	3 500	Auf dem Revisionsbefund.



Die Anmeldung ist überwiesen		Bestellungs- frist.	Die Ausfuhr zc. ist erfolgt am	Behufs Zollabrechnung in Rechnung zu stellende Mälzerei- fabrikate			Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			A r t.	Menge (netto)	ein- getragen im Konten- register	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
18./5.	Emmerich	30./5.	24./5.	—	—	—	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Juni 1894.





# Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mühlenfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bezw. Ertheilung eines Einfuhrscheines auszuführen sind.

---

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den            ten            18.

(Unterschrift)

Tag der Eintra- gung.	Lau- fende Num- mer.	Der Ausführanmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten zc. Mühlenfabrikate			
		Aus- stellungs- amt.	Nummer.	T a g und Monat.		A r t.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	M e n g e	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
<i>u. s. w.</i> <i>5./8.</i>	3	<i>Magdeburg</i>	<i>20</i>	<i>25./7.</i>	<i>N. N. zu N.</i>	<i>Weizen- und Roggenmehl ge- mischt (etwa <sup>2</sup>/<sub>5</sub> Weizen, <sup>3</sup>/<sub>5</sub> Roggen)</i>	<i>37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.</i>	<i>3 737</i>	<i>3 700</i>



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mühlenfabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung zc. ertheilt?	Angabe über statistische Aufzeichnungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<i>nein</i>	<i>5./8.</i>	—	—	<i>6./8.</i>	<i>nein</i>	—	





# Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bezw. Ertheilung eines Einfuhrscheines auszuführen sind.

---

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

....., den .....<sup>ten</sup>..... 18.....

(Unterschrift.)

T a g der Ein- tragung.	Lau- fende Num- mer.	Der Ausfuhranmeldung			N a m e und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten zc. Mälzereifabrikate			
		Aus- stellungs- amt.	Num- mer.	T a g und Monat.		A r t.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	M e n g e	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	brutto kg	netto kg
10.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.
24./5. u. s. w.	1	Berlin	3	18./5. 1894	N. N. zu N.	Gerstenmalz	35 Säcke, sign. M. N. 1/35	3535	3500



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	T a g des Ausgangs bzw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Auslandgegangenen Mälzereifabrikate sind weiter nachgewiesen		T a g der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bzw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung zc. erteilt?	Angabe über statistische Anschließungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<i>nein</i>	24./5.	—	—	25./5.	<i>nein</i>	—	



